

NEUER

# Steuer- Bulletin



2011/3

Aufwandbesteuerung: Fluch oder Segen? ②

Projektstand LuTax: Rollout freigegeben ③

Umsetzung LuTax innerhalb der Dienststelle Steuern:

Komplexe Grossbaustelle ④

ERFA LuTax: Erfolgreich gestartet ⑥

Gerichtsentscheide ⑦

Infopool - Der schnelle Zugang zu Daten, Fakten und Links ⑧



## Aufwandbesteuerung – Fluch oder Segen?

Liebe Leserin  
Lieber Leser

Die Wirtschaft leidet teilweise unter ersten Abkühlungstendenzen, der Kampf um den Steuerfranken wird härter, die Verzichts- und Sparmassnahmen und die Budgetverteilungskämpfe intensiver. Und genau in diesen zunehmend dürren Zeiten kommt in vielen Landesteilen die Aufwandbesteuerung politisch massiv unter Druck.

Nachdem der Kanton Zürich als erster Standort in der Schweiz die Pauschalbesteuerung abschaffte, ist Ende September der Schaffhauser Soverän diesem Beispiel gefolgt. Bisher entschieden die Kantone Thurgau und Glarus in ihren Volksabstimmungen für die Beibehaltung dieses Instruments. Als nächstes steht im Kanton St. Gallen am 27. November eine analoge Volksabstimmung an. Es bleibt zu hoffen, dass damit einem Flächenbrand der Abschaffung der Aufwandbesteuerung ein vorzeitiges Ende gesetzt wird.

Auch im Kanton Luzern liegt die Volksinitiative "Schluss mit den Steuerprivilegien für ausländische Millionäre/Millionärinnen" auf dem Tisch. Der Regierungsrat und der Kantonsrat wollen die Aufwandbesteuerung beibehalten, jedoch die Mindestlimiten verschärfen. In seinem Gegenvorschlag zur Initiative sind daher hohe Mindestlimiten von CHF 600'000 beim Einkommen und CHF 12 Millionen beim Vermögen vorgesehen. Diese Luzerner Mindestwerte liegen rund die Hälfte über denjenigen der geplanten Bundesregelung. Das Luzerner Parlament hat die Vorlage in der November-Session abschliessend beraten. Am 11. März 2012 werden die Luzerner Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über das Schicksal der Aufwandbesteuerung befinden. Zeit, eine paar grundsätzliche Überlegungen anzustellen.

Grundsätzlich verhält es sich auch im Steuerbereich analog wie in anderen Lebens- oder Wirtschaftsbereichen.

1. Bevor wir ein Angebot voreilig aufgeben, müssen wir die möglichen Verhaltensmuster des Markts, der Ausweichszenarien der Kunden sowie die Ausgangslage unserer Standortkonkurrenten in unsere Entscheidungsfindung mit einbeziehen. Der Kanton Luzern bewegt sich steuerlich in einem sehr wettbewerbsorientierten Innerschweizer Umfeld. Nicht nur das Kapital, auch die Kundschaft ist national und international sehr mobil und leistet sich häufig auch mehrere Wohndomizile. Wohnsitzverlegungen sind in diesem Umfeld oft schnell vollzogen. Da in unseren Nachbarkantonen keine Tendenzen

zur Abschaffung der Aufwandbesteuerung erkennbar sind und auch sie über ansprechende Wohnlagen verfügen, würde sich der Kanton Luzern mit einer Abschaffung der Aufwandbesteuerung einen unnötigen Standortnachteil einhandeln. Zudem könnten aus dem bestehenden Liegenschaftsbesitz relativ einfach Nebensteuerdomizile entstehen, womit die steuerlichen Haupterträge ausserhalb unseres Kantons anfallen würden.

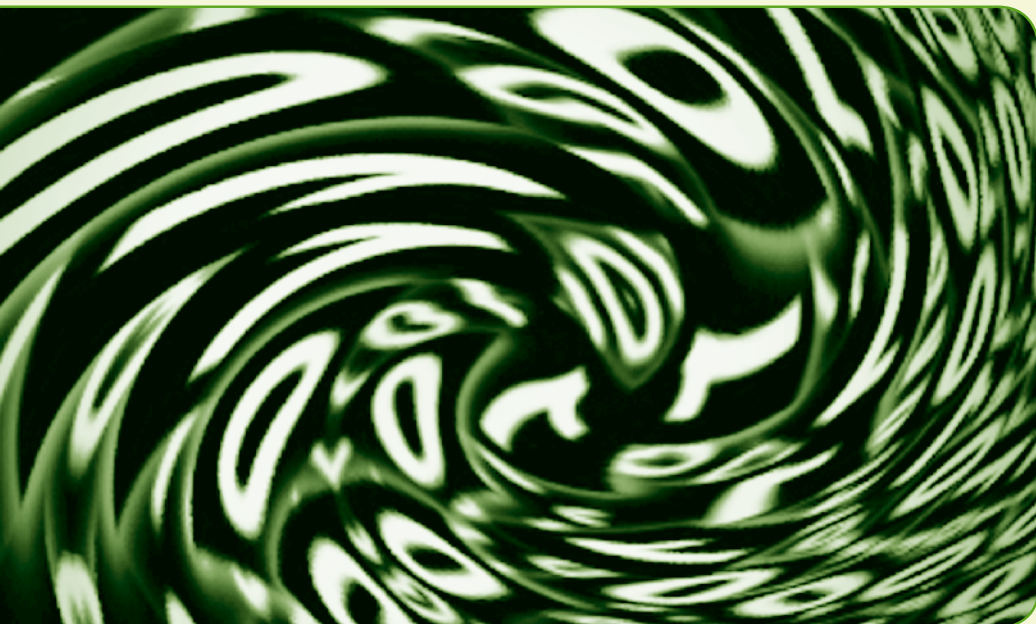
2. Sie wissen es aus eigener Erfahrung – bereits das Schweizer Steuerrecht ist ein ziemlich dichter Dschungel von Regeln – geschweige denn das internationale Steuerrecht. Würde die Aufwandbesteuerung abgeschafft, könnten uns bei international investierten Personen mit entsprechenden steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Ausscheidungsverfahren wertvolle Steuererträge verlustig gehen. Gerade aus Fällen im Kanton Zürich ist bekannt, dass nach Abschaffung der Aufwandbesteuerung die Steuerleistung der bisher pauschal besteuerten Personen durch entsprechende steuerplanerische Massnahmen teilweise massiv gesunken ist.
3. Jeder Unternehmer weiss: Am Ende des Tages, zählt der Umsatz in der Kasse. Dies gilt in doppelter Hinsicht auch für den Staatshaushalt. Erstens kann er seine Rechnungen nur mit einkassierten Franken und nicht mit subjektiv gefühlter Steuergerechtigkeit bezahlen. Und zweitens erfüllen Steuern längst nicht nur die Funktion einer wichtigen staatlichen Einnahmequelle, sondern vor allem auch die Funktion einer staatlichen Umverteilung von Vermögenden zu weniger finanzstarken Mitbürgern und Mitbürgerinnen. Es ist daher selbstredend, dass ein sozialer Umverteilungsstaat nur möglich ist, solange an der oberen Skala die finanzstarken Kunden nicht ausbleiben.

Nutzen wir also die Chance und geben unsere Trümpfe mit der Beibehaltung der Aufwandbesteuerung nicht leichtfertig aus der Hand. Helfen Sie mit, unsere Mitbürger und Mitbürgerinnen in der anstehenden Meinungsfindung objektiv und umfassend zu informieren – ich zähle auf Sie.

**Felix Muff**  
**Leiter Dienststelle Steuern**

# Rollout freigegeben

Die Projektverantwortlichen LuTax haben Ende September den Rollout freigegeben sowie den Migrationsplan genehmigt. Ziel ist es, alle Luzerner Gemeinden bis Mitte 2013 auf die zentrale Steuerlösung zu migrieren. Die Evaluation des externen Partners für das Scanning der Steuerakten ist abgeschlossen.



## Rollout durch Lenkungsausschuss freigegeben

(Zw/Fu) Auf Ende Juli wurde die Pilotphase abgeschlossen. Anschliessend konnten Erfahrungen mit dem LuTax-Betrieb sowie mit der Migration von weiteren Gemeinden gesammelt werden. Ende September hat nun der Lenkungsausschuss den Rollout freigegeben. Bis Mitte 2013 sollen alle Luzerner Gemeinden auf der zentralen Steuerlösung arbeiten.

Die Freigabe erfolgte im Wissen, dass die Objektdaten-Schnittstelle sowie der Zugriff auf das Dokumentenmanagementsystem (DMS) erst gegen Ende Jahr zur Verfügung stehen und auch im Wissen, dass die weiteren Migrationen nicht einfach sein werden. Herausforderungen gibt es insbesondere in den Bereichen Personen- und Vertreterdaten sowie bei den Objektdaten. Zudem muss der Support und die Stammdatenverwaltung ausgebaut und konsolidiert werden.

## Migrationsplan genehmigt

Der Lenkungsausschuss hat Mitte September den Migrationsplan genehmigt. Die Projektleitung setzt alles daran, diesen einzuhalten. Alle Gemeinden werden bis Mitte 2013 migriert. Terminverschiebungen bei den Migrationen sind nur noch in begründeten Ausnahmefällen möglich. Aus folgenden Gründen ist die Einhaltung des Terminplans wichtig:

- Auf 2013 werden die Gesetzesänderungen gemäss Botschaft B80a in Kraft treten. Dadurch ändern auch gewisse Zuständigkeiten im Steuerwesen.
- Einige Gemeinden möchten das Gemeindesystem wechseln, müssen aber die Migration der Steuerlösung abwarten.
- Ab 2013, d.h. ab der Steuerperiode 2012 werden sämtliche Steuerakten gescannt. Die Gemeinden werden dann hauptsächlich mit elektronischen Dossiers arbeiten.
- Die heute installierte NEST-Version muss bis zum Abschluss von LuTax "eingefroren" werden. Ausgenom-

men sind lediglich allfällige gesetzliche Anpassungen.

- Die zentrale Lösung ist zudem wichtig, da ab 2014 verschiedene Meldungen, wie z.B. die AHV-Meldungen, elektronisch ausgetauscht werden müssen. Zudem wird es Änderungen im Bereich der Verbilligung der Krankenkassenprämien geben.

## ERFA

Im September fand die erste Sitzung der neu zusammengestellten ERFA LuTax statt. Künftig sollen Anliegen und Forderungen der Gemeinden konzentriert über dieses Gremium eingebracht werden.

Ende November 2011 fand zudem ein Erfahrungsgespräch mit den ersten migrierten Gemeinden statt. Dabei wurde auf die Test-, die Migrations- und die Einführungsphase zurückgeschaut und wichtige Bereiche wie Support, Produktion, Berechtigungen und Stammdatenverwaltung wurden diskutiert. Ziel ist es, Lehren für die weiteren Migrationen und für den Betrieb zu ziehen sowie Verbesserungen vorzusehen.

## Ausschreibung "Scanning Steuerakten Kanton Luzern"

Die Ausschreibung "Scanning Steuerakten Kanton Luzern" wurde im Juli 2011 gestartet. Insgesamt wurden vier Angebote eingereicht, die vom Projektteam geprüft und bewertet wurden. Der Lenkungsausschuss hat im November dem Evaluationsbericht sowie den weiteren Entscheidungsunterlagen zugestimmt. Sobald der Regierungsrat den Entscheid bestätigt hat, werden alle involvierten Stellen informiert.

Weitere Informationen zum Projekt LuTax finden Sie auf unserer Homepage.

<http://www.lutax.lu.ch/>

# Komplexe Grossbaustelle

LuTax ist nicht nur in den von den Datenmigrationen betroffenen Gemeinden ein Thema. Auch die Abteilungen der Dienststelle Steuern setzen sich intensiv mit LuTax und seinen Auswirkungen auseinander. Der Bereich Stammdatenmanagement ist aufgebaut und funktioniert mit effizienten elektronischen Tools. Die zentrale Produktion erfolgt für die migrierten Gemeinden entsprechend dem Produktionsplan. Die Mitarbeitenden der Abteilung Gemeindebetreuung erledigen ab 1. Januar 2012 verschiedene Aufgaben direkt auf der zentralen LuTax-Plattform.



LuTax: Auch innerhalb der Dienststelle Steuern eine Grossbaustelle

(Fu) Das Projekt LuTax befindet sich mitten in der Umsetzung. Bereits arbeitet ein Teil der Gemeinden auf der zentralen Informatikplattform der Dienststelle Steuern. Parallel zu den technischen Datenmigrationen werden die neu entworfenen Soll-Prozesse von LuTax etabliert. Dies hat Anpassungen an den bestehenden Arbeitsprozessen zur Folge, verschiedene Aufgaben werden neu zugeteilt und die notwendigen organisatorischen Umstellungen werden umgesetzt. Dabei sind nicht nur die von den Migrationen betroffenen

Gemeinden gefordert. Auch innerhalb der Dienststelle Steuern werden die einzelnen Abteilungen mehr und mehr von den mit LuTax verbundenen technischen und organisatorischen Veränderungen erfasst. Es gilt, den Umsetzungsbedarf zu analysieren und die abgeleiteten Massnahmen zu planen und zügig umzusetzen.

## **Stammdatenmanagement**

Weit fortgeschritten sind die Arbeiten im Bereich des Stammdatenmanagements (zsdm). Dabei geht es um verschiedene

Aufgaben, welche bei der Dienststelle Steuern zentral für alle Gemeinden erledigt werden. Beispielsweise sind dies die Verwaltung der Vertreteradressen, die Verwaltung der Steuersicht bei Objektdaten, das Einlesen/Bearbeiten der ESR-Zahlungen, die Erfassung der Personendaten von Steuerpflichtigen mit ausserkantonalem Wohnsitz und die Qualitätssicherung beim Austausch von Personendaten. Diese Aufgaben werden durch die Abteilung Services und Quellensteuer (vormals Bundessteuer und Quellensteuer) erledigt.

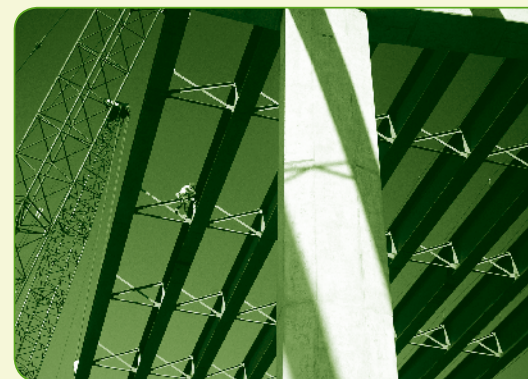
Für den Informationsaustausch zwischen dem zsdm und den Gemeindesteuerämtern wurden mit der Software Adobe LiveCycle elektronische Prozesse aufgebaut, welche die während der Pilotphase eingesetzten Excel-Formulare ersetzen. Die von den Gemeinden zu erstellenden Meldungen werden mittels elektronischen Formularen an das zsdm übermittelt. Dieses macht nach der Bearbeitung des Formulars eine elektronische Rückmeldung an den Sender. Mit diesen workflowartigen Prozessen kann die relativ grosse Menge der zu bearbeitenden Meldungen nun effizient und zeitnah erledigt werden. Zudem haben alle am Prozess Beteiligten jederzeit den Überblick über den Stand der Arbeiten.

Der Datenaustausch der Personendaten der Einwohnerkontrolle erfolgt wie bisher über die Schnittstelle RZ-Subjekt. Der Datenabzug bei den Gemeinden erfolgt auf Grund technischer Einschränkungen und aus Kapazitätsgründen während der Phase der Datenmigrationen, d.h. bis ca. Mitte 2013, im wöchentlichen Rhythmus. Anschliessend ist ein Datenaustausch in kürzeren Perioden denkbar. Mittelfristig soll die Schnittstelle RZ-Subjekt durch eine Schnittstelle mit der Datenbank LuReg von LUSTAT ersetzt werden. Obwohl sich mit dem wöchentlichen Datenabzug für die Gemeinden eine

leichte Einbusse bei der Datenqualität gegenüber dem Zustand vor Migration ergibt, verbessert sich die Datenqualität über das ganze System gesehen erheblich. Insbesondere bei den Selbstständigerwerbenden, bei der Direkten Bundessteuer und bei den beschränkt Steuerpflichtigen weist die Qualität der Personendaten der migrierten Gemeinden einen gegenüber der Situation vor Migration deutlich besseren Stand auf.

### Produktion

Mit LuTax werden Massensendungen zentral durch die Dienststelle Steuern aufbereitet und durch einen externen Partner gedruckt und verschickt. Die Druckaufbereitung erfolgt neu im Team Services Produktion innerhalb der Abteilung Services und Quellensteuer. Bereits werden die Massensendungen von 15 Gemeinden entsprechend der Produktionsplanung zentral aufbereitet. Als nächster Meilenstein folgt Anfang 2012 die erstmalige zentrale Aufbereitung des Steuererklärungsversandes für eine grössere Zahl von Gemeinden. Eine spezielle Herausforderung besteht darin, dass während der bis Mitte 2013 andauernden Migrationsphase für die Produktionen des Betriebs monatlich nur ein kleines Zeitfenster zur Verfügung steht. Während den übrigen Zeiten können infolge der dauernd laufenden Migrationen keine



Stammdatenmanagement: Anspruchsvolles Design neuer Arbeitsprozesse

Massenproduktionen aufbereitet werden. Zudem findet im Dezember kein zentraler Versand statt, weil die Systemkapazitäten durch mehrere Migrationen und durch den Aufbau der neuen Steuerperiode absorbiert sind. Diese Einschränkungen werden mit dem Vollbetrieb von LuTax wegfallen. Ab Mitte 2013 werden verschiedene Produktionen in kürzeren Intervallen aufbereitet werden können.

### Gemeindebetreuung

Die Auskunftsbereitschaft der Informatiksysteme wird mit LuTax deutlich erhöht. Dies ermöglicht in verschiedenen Bereichen Vereinfachungen in der Zusammenarbeit zwischen der Dienststelle Steuern und den Gemeinden. Die Mitarbeitenden der Abteilung Gemeindebetreuung haben sich in internen Workshops intensiv mit den Chancen von LuTax auseinandergesetzt und verschiedene Massnahmen in die Wege geleitet, um die Vorteile von LuTax bestmöglich zu nutzen. In einigen Bereichen kann zwar der umfassende Nutzen erst mit dem Vollbetrieb von LuTax erzielt werden. Trotzdem wird die Abteilung Gemeindebetreuung bereits ab 1. Januar 2012 überall dort, wo dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist, ihre Tätigkeit nach den Sollprozessen LuTax auf der zentralen LuTax-Infrastruktur abwickeln. Beispielsweise können einfachere Einsprachen in LuTax-Gemeinden direkt von der Dienststelle Steuern aus erledigt werden oder gewisse, für die Revisionen benötigte statistische Auswertungen können zentral aufbereitet werden. Alle Mitarbeitenden der Abteilung Gemeindebetreuung haben sich zu diesem Zweck der LuTax-Nestschulung unterzogen.



LuTax: Das Ziel der Bauvollendung stets vor Augen...





## Gerichtssentscheide

# Ordentliche Besteuerung von Kapitalleistungen bei fehlendem

## Barauszahlungsgrund

(h) In diesem wegweisenden Entscheid beurteilte das Bundesgericht einen Fall, in welchem eine steuerpflichtige Person ihre bisherige Anstellung aufgab und eine Kommanditgesellschaft sowie eine Aktiengesellschaft gründete. Die erklärte Absicht bestand darin, im Rahmen der Kommanditgesellschaft als Berater der neu gegründeten Aktiengesellschaft selbständig tätig zu sein. In der Folge zahlte die Vorsorgeeinrichtung der bisherigen Arbeitgeberin das Freizügigkeitsguthaben gestützt auf Art. 5 Abs. 1 Bst. b FZG (SR 831.42) an ihn aus. Die Steuerbehörde erfasste diese Auszahlung mit einer Jahressteuer zum privilegierten Steuersatz. Diese Veranlagung erwuchs in Rechtskraft. In der Folge stellte aber die Steuerbehörde fest, dass der Steuerpflichtige von Anfang an bei seiner eigenen Aktiengesellschaft angestellt war. Dies führte dazu, dass die Barauszahlung zusammen mit dem übrigen Einkommen zum vollen Steuersatz erfasst wurde.

Zugleich sicherte die Steuerbehörde aber zu, die Jahressteuer aufzuheben, sobald die berichtigte ordentliche Veranlagung rechtskräftig geworden ist.

Das Bundesgericht bestätigte die berichtigte Veranlagung mit folgender Begründung: Nicht der Vorsorge dienen Barauszahlungen, wenn ein Barauszahlungsgrund von Anfang an nicht gegeben ist oder wenn die Barauszahlung gar nicht zweckentsprechend verwendet wird. In diesem Fall greift daher die ordentliche Besteuerung der Barauszahlung zusammen mit dem übrigen Einkommen, wenn diese nicht steuerneutral an die Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt bzw. wieder ihrem Zweck zugeführt wird. Eine Kapitalleistung (Austrittsleistung) aus der beruflichen Vorsorge stellt keine Kapitalabfindung für wiederkehrende Leistungen dar, welche eine Besteuerung im Sinne von Art. 37 DBG erlaubte.

Die Unterstellung von Barauszahlungen aus einer Vorsorgeeinrichtung unter die ordentliche Besteuerung ist dort angebracht, wo in offensichtlicher Weise von Anfang an kein Barauszahlungsgrund bestanden hat. Auf eine ordentliche Besteuerung ist in Fällen zu verzichten, in welchen in der gleichen Steuerperiode entweder der Betrag der Barauszahlung steuerneutral der Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt oder aber in eine neue Vorsorgeeinrichtung einbezahlt wird. Ebenso ist bei einer geringfügigen Verletzung der reglementarischen Vorschrift auf die ordentliche Besteuerung der Barauszahlung zu verzichten. Ein solcher Fall läge beispielsweise vor, wenn die versicherte Person die Frist zur Ausübung der Option auf eine Altersleistung in Kapitalform nur um wenige Tage verpasst hätte.

BGE vom 7. Juni 2011 i. S. A. und B. X. (2C\_156/2010)

## Ein nachteiliger Entscheid kann nicht durch einen Einspracherückzug verhindert werden

Die Veranlagungsbehörde verweigerte den für die Staats- und Gemeindesteuern geltend gemachten Unterstützungsabzug und rechnete diesen bei der definitiven Veranlagung der steuerpflichtigen Person auf. Bei der direkten Bundessteuer unterblieb jedoch eine entsprechende Korrektur. Gegen diese Veranlagung wurde Einsprache erhoben.

Im Rahmen der Einspracheverhandlung blieben die Einsprecher den Nachweis sowohl der Unterstützungsbedürftigkeit als auch der Unterstüt-

zungsleistung schuldig. In der Folge stellte die Steuerkommission in Aussicht, dass die Veranlagung bezüglich der Staats- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer ohne die Berücksichtigung des Unterstützungsabzugs erfolgen werde. Im Einspracheentscheid wurde dieser Veranlagungsvorschlag bestätigt. Zugleich wurde darin dem telefonisch erklärten Einspracherückzug keine Folge geleistet. Die gegen diesen Einspracheentscheid gerichtete Beschwerde wies das Verwaltungsgericht mit folgender Begründung ab: Die Steuerbehörde

ist auch im Einspracheverfahren, das die Fortsetzung des Veranlagungsverfahrens darstellt, verpflichtet, Mängel der Veranlagung von Amtes wegen zu beheben. Bei einer Schlechterstellung im Einspracheverfahren sind die betroffenen Personen jedoch vor Erlass eines Einspracheentscheids anzuhören, was vorliegend erfolgt ist.

VGE vom 5. September 2011 i. S. H. (A 10 178/179)

# Der schnelle Zugang zu Daten, Fakten und Links

Die elektronische Informations- und Wissensdrehzscheibe "Infopool" ermöglicht den Benutzerinnen und Benutzern einen schnellen und unkomplizierten Zugang zu Daten und Links, die für die tägliche Arbeit von Bedeutung sind.

(LU) Seit rund einem Jahr ist die Website "Infopool", die Informations- und Wissensdrehzscheibe der Dienststelle Steuern, auf dem Netz aufgeschaltet. Zugänglich ist sie nur für Mitarbeitende der Dienststelle Steuern und der Gemeindesteuerämter. Sie hat die Funktion eines Intranets. Mit Erfolg, wie die Zahlen der Benutzerinnen und Benutzer und der Seitendownloads belegen. Anders, als in herkömmlichen Wissensdatenbanken, sind sämtliche auf Infopool hochgeladenen Dateien und Links thematisch sortiert und in Ordnern abgelegt, wo sie durch einen einfachen Klick angewählt werden können. Gleichzeitig sind die Dokumente – und mit ihnen die Links – mit präzisen Schlagwörtern erschlossen. So erscheinen bei der Eingabe des Stichwortes LuTax die Stichwörter "LuTax", "LuTax Fragen und Antworten", "LuTax Infothek" sowie "LuTax Übersicht". Die dazu erscheinenden Dokumente finden sich im Ordner "LuTax" und in Subordnern.

## Dynamische Website

Wichtig für die Benutzerinnen und Benutzer: Die Informations- und Wissensdrehzscheibe "Infopool" ist keine statische, sondern eine dynamische Website, die durch die Projektverantwortlichen laufend um- und ausgebaut wird. So ist es vorgesehen, dass die Benutzerinnen und Benutzer demnächst Zugang zu den Gerichtsentscheiden erhalten sollen. Dies geschieht, indem die Benutzerinnen und Benutzer von "Infopool" die Zugangsberechtigung zur chronologischen Sammlung von Urteilen

des Rechtsdienstes erhalten werden. Erschlossen ist sie durch Schlagwörter. Der Infopool wird aktiv betreut von einem Redaktions- und Betriebsteam. Dieses sorgt dafür, dass immer aktuell informiert wird und die Beiträge modern, knapp und leicht verständlich abgefasst sind.

## Mitarbeit der Gemeinden

Infopool bietet den Mitarbeitenden der Gemeinden die Möglichkeit, interessante Artikel von allgemeinem Interesse publizieren zu lassen. Dazu haben wir den Ordner "Mitteilungen der Gemeinden" geschaffen. Senden Sie uns Ihre Beiträge und Anregungen. Die Kontaktdaten sind unten, in der rechten Spalte von Infopool abgelegt.

Die Betriebsanweisung gibt Aufschluss darüber, ob Infopool das richtige Publikationsmedium ist und ob das Dokument vom Thema und der Aufmachung her den konzeptionellen Anforderungen entspricht. Das Dokument ist mit den gewünschten Schlagwörtern zu benennen, damit eine korrekte Zuteilung erfolgen kann. Benützen Sie dazu das Publikationsformular, dem eine kleine Anleitung angehängt ist.

Betriebsanweisung und Publikationsformular. Beides finden Sie im Ordner "Verschiedenes". Die zwei Dokumente haben Sie natürlich viel schneller zur Hand, wenn Sie in der Suchmaske von "Infopool" die Stichwörter "Betriebsanweisung" bzw. "Publikationsformular" eingeben.

<http://www.info-steuern.lu.ch>



Nachrichten,  
Veranstaltungen,  
Events...

## Fachtagung 2012

Die erste Fachtagung im neuen Jahr findet statt am

**Dienstag, 7. Februar 2012**

**Mittwoch, 8. Februar 2012**

**Donnerstag, 9. Februar 2012**

Die jeweils halbtägige Veranstaltung wird in Sursee (Campus) durchgeführt. Sie richtet sich an alle im Steueranlagungsverfahren beteiligten Personen der Gemeindesteuerämter und der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern. Es werden folgende Schwerpunkte behandelt:

- Pflegefinanzierung
- Familienbesteuerung
- IV-Rentennachzahlungen
- Kommunikation

Über weitere Details wird zu einem späteren Zeitpunkt informiert. Die entsprechenden Informationen werden über Infopool aufgeschaltet.

## Impressum

### Herausgeberin:

Dienststelle Steuern  
des Kantons Luzern  
Buobenmatt 1  
6002 Luzern

### Textbeiträge:

Paul Furrer (Fu)  
Hien Le (hl)  
Kurt Lussi (LU)  
Felix Muff (MU)  
Daniel Riehl (rid)  
Herbert Zwimpfer (Zw)

### Redaktion:

Hans-Joachim Heinzer  
Telefon 041 228 50 89  
Internet: [www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch)  
e-mail: [SteuerBulletin@lu.ch](mailto:SteuerBulletin@lu.ch)

### Gestaltung:

designopen, Luzern